

## Hinweis zur Barrierefreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen (SDK am 08.04.2020)

In der derzeitigen Situation ist eine rasche Umstellung des Lehr- und Lernbetriebs auf digitale Formate gefordert. Die zur Verfügung stehende Zeit wird in vielen Fällen nicht ausreichen, um zum Beginn des Sommersemesters perfekte Lösungen möglich zu machen. **Es sollte dennoch darauf geachtet werden, dass allen Studierenden die Teilhabe an den Lehrveranstaltungen möglich ist – das schließt explizit auch die 11 % der Studierenden mit ein, die an der Universität Göttingen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung studieren.**

Je nach den Auswirkungen der individuellen Beeinträchtigung und in Abhängigkeit von den an der Universität, im jeweiligen Studiengang oder der konkreten Lehrveranstaltung vorhandenen Barrieren ist die Situation sehr verschieden. Für einige beeinträchtigte Studierende erhöht die räumliche und zeitliche Flexibilität die Teilhabechancen. **Insbesondere Studierende mit einer Hör-, Seh- oder motorischen Beeinträchtigung können an einer digitalisierten Hochschulbildung aber nur teilhaben und von ihr profitieren, wenn die Angebote den Standards der Barrierefreiheit entsprechen und auch für sie uneingeschränkt nutzbar sind.** Insofern birgt die derzeitige Umbruchsituation neben Chancen zugleich das Risiko der Entstehung neuer Barrieren und Benachteiligungen für Studierende mit Beeinträchtigungen. **Fragen der barrierefreien Zugänglichkeit betreffen sowohl**

- **die digitale Infrastruktur** (z.B. Campus-Management-Systeme, Lernplattformen und darin verwendete digitale Werkzeuge, Bibliothekskataloge),
- **die Aufbereitung digitaler Lehr- und Lernmaterialien und**
- **die didaktische Gestaltung digitaler Lehr- und Lernformen.**

Wichtig ist mir, an dieser Stelle zu betonen, dass es vor allem auf Ihr grundlegendes Verständnis für die besondere Studiensituation und die Herausforderungen von Studierenden mit Beeinträchtigungen im Studienalltag ankommt und darauf, dass alle Beteiligten bestrebt sind, die individuell bestmögliche Lösung zu finden: Dies sollte in erster Linie die barrierefreie Zugänglichkeit und uneingeschränkte Nutzbarkeit der universitären Angebote sein.

Kann die Zugänglichkeit für Studierende mit Beeinträchtigungen nicht in vollem Umfang gewährleistet werden, bedarf es angemessener Vorkehrungen; diese sollen im Einzelfall für einen individuellen Ausgleich bei der Nutzung der Angebote sorgen. **Mit dem Nachteilsausgleich (APO § 21 Absatz 1; Schutzbestimmungen) haben wir ein seit Jahren erprobtes Instrument an der Hand, um im Einzelfall *reaktiv* chancengleiche Teilhabe zu ermöglichen.** Für die nun umgestalteten Lehr- und Lernsettings liegen allerdings noch keine Erfahrungswerte darüber vor, an welchen Stellen Barrieren entstehen und wie diese bestmöglich abzubauen sind. **Hier bitte ich Sie bei der organisatorischen Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs und insbesondere bei der Festlegung der Fristen großzügig zu agieren.**

Die Abteilung Studium und Lehre unterstützt Sie sehr gerne bei der Aufgabe inklusive Lehr- und Lernsettings zu schaffen. Bitte wenden Sie sich mit Fragen zur inklusiven Ausgestaltung an Katrin Lux, die Beauftragte für Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen.